

**Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Dortmund
über das Offenhalten von Verkaufsstellen in den Stadtbezirken Hörde am 06.04.2025,
Innenstadt-West am 13.04.2025 und Aplerbeck am 04.05.2025**

vom 28.03.2025

Aufgrund des § 6 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) – SGV. NRW. 7113- , und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Art. 7 G zur Änd. verwaltungsverfahrenrechtlicher, verwaltungsvollstreckungsrechtlicher und kostenrechtlicher Vorschriften vom 10.12.2024 (GV. NRW. S. 1184) – wird von der Stadt Dortmund als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Dortmund vom 27.03.2025 die nachfolgende ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Dortmund über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtbezirk Hörde am 06.04.2025, Innenstadt-West am 13.04.2025 und Aplerbeck am 04.05.2025 erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in den folgenden Stadtbezirken an den folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Am 06.04.2025 im Stadtbezirk Dortmund-Hörde anlässlich des Hörder Frühlings in folgendem Teilbereich:

- Platz an der schlanken Mathilde
- Stiftsplatz (Wenzelstraße 1–7)
- Teilbereich der Hermannstraße (Hausnummer 39 bis 67 und 36 bis 52)
- Teilbereich der Hörder Rathausstraße (von Haus Nr. 1 bis einschl. Haus Nr. 16)
- Teilbereich der Alfred-Trappen-Straße (von Haus Nr. 1 bis Haus Nr. 18a)
- Friedrich-Ebert-Platz mit der Friedrich-Ebert-Straße 1–5

Der räumliche Bereich ist in der Anlage 1 kartographisch definiert. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

Am 13.04.2025 im Stadtbezirk Innenstadt-West anlässlich des E-Bike Festivals in folgendem Teilbereich:

- Bereich innerhalb des Wallrings

Der räumliche Bereich ist in der Anlage 2 kartographisch definiert. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

Am 04.05.2025 im Stadtbezirk Dortmund-Aplerbeck anlässlich des Aplerbecker Künstlermarktes in folgendem Teilbereich:

- ab Aplerbecker Marktplatz 6 in nördliche Richtung übergehend in die Köln-Berliner-Straße (endend Ecke Rodenbergstraße) incl. Marsbruchplatz

Der räumliche Bereich ist in der Anlage 3 kartographisch definiert. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

Auch das gewerbliche Anbieten außerhalb von Verkaufsstellen ist in den Grenzen des genannten Teilbereichs für die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr erlaubt.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Dortmund über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtbezirk Dortmund-Hörde am 06.04.2025, im Stadtbezirk Innenstadt-West am 13.04.2025 und im Stadtbezirk Dortmund-Aplerbeck am 04.05.2025 wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 28.03.2025

Thomas Westphal
Oberbürgermeister

Anlage 1:



The map shows the proposed L556 road layout in red. The road starts at the intersection of Rodenbergstraße and L556, runs along the Rodenberg area, and then turns south towards the Bez. Verw. St. area. The map includes labels for various streets such as Rodenbergstraße, L556, and others, as well as landmarks like Haus Rodenberg, Bez. Verw. St., and various schools and sports facilities. The map is oriented with North at the top.

Anlage 4:

